

Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht gelehrt und vertieft. Im vorletzten Monat des Hauptstudiums I wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben.

Der vierte Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit II, 9 Monate) findet an einem Amtsgericht statt und gibt Gelegenheit, die erarbeiteten Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, durch Erfahrungen zu vervollständigen und zu vertiefen. Daneben dient der Abschnitt der Erstellung der Diplomarbeit, die im fünften Monat dieses Studienabschnitts abzugeben ist.

Im abschließenden fünften Studienabschnitt (Hauptstudium II, 5 Monate) werden einzelne Arbeitsfelder nach Wahl der Studierenden vertieft und Grundzüge der Verwaltungstätigkeit und des Gerichtsmanagements gelehrt.

Den Abschluss des Vorbereitungsdienstes bildet die Rechtspflegerprüfung, wobei die schriftlichen Prüfungsleistungen bereits während des Studiums zu erbringen sind. Das Studium endet mit der mündlichen Prüfung. Die Hochschule verleiht den Absolventinnen und Absolventen den Diplomgrad „Diplom-Rechtspflegerin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Rechtspfleger (Fachhochschule)“.

V. Laufbahn und Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärterinnen und Anwärter Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Sie erhalten in dieser Zeit Anwärterbezüge in Höhe von ca. 1.270 € (Stand: März 2021). Verheirateten wird ferner ein Familienzuschlag gezahlt. Die Anwärterbezüge sind zu versteuern. Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzuführen. Bei Krankheit erhalten die Studierenden wie alle Beamtinnen und Beamten eine Beihilfe, die die entstehenden Kosten zu einem Teil (z. B. bei Ledigen 50 %) deckt; der restliche Teil muss selbstständig privat krankenversichert werden.

Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt regelmäßig. Sodann erhalten die Absolventinnen und Absolventen die Dienstbezeichnung „Justizinspektorin“ oder „Justizinspektor“. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht jedoch nicht.

Bei Bewährung in der Probezeit, die in der Regel drei Jahre beträgt, folgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Beförderungen bis zur Justizrätin oder zum Justizrat sind möglich.

Nach einer zusätzlichen Ausbildung im Strafrecht ist eine Tätigkeit als Amtsanwältin oder Amtsanwalt möglich. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vertreten die Staatsanwaltschaft in Strafrichtersitzungen bei den Amtsgerichten.

Die Höhe der Besoldung richtet sich nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Zur Laufbahn der Rechtspflegerinnen

und Rechtspfleger gehören die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 mit Amtszulage.



VI. Bewerbung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte im Herbst des Vorjahres an die Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle oder Oldenburg bzw. an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg, das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle oder das Landesarbeitsgericht Niedersachsen in Hannover. Einstellungstermin ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Eine Bewerbung ist auch bei mehreren Einstellungsbehörden möglich.

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte folgende Unterlagen bei:

- ein Bewerbungsschreiben
- einen tabellarischen Lebenslauf (inklusive Angabe zur Staatsangehörigkeit)
- eine Kopie des letzten Schulzeugnisses
- ggf. Kopien der Zeugnisse über die Beschäftigungen seit der Schulentlassung
- das ausgefüllte Formular für Mehrfachbewerbungen bei Gerichten in Niedersachsen
- das ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungsbild für den Online-Test

Sofern Sie einen Eingliederungs- bzw. Zulassungsschein in Anspruch nehmen können, wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre zuständige Vormerkstelle.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter: stark-fuer-gerechtigkeit.de

Impressum:
Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
Druck: JVA Wolfenbüttel
Ziegenmarkt 10, 38300 Wolfenbüttel

Dipl. Rechtspfleger/-in (FH)

ENTSCHLOSSENHEIT IST DEINE STÄRKE?



Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind neben den Richterinnen und Richtern und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als weiteres Organ der Rechtspflege mit wichtigen gesetzlich vorgegebenen Aufgabengebieten betraut. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehören als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz an und sind vornehmlich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften tätig.

I. Stellung

Dem Rechtspflegerberuf sind im Lauf der Zeit bedeutende Bereiche der richterlichen Tätigkeit übertragen worden. Dadurch sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu einem selbstständigen Organ der Rechtspflege geworden. In den übertragenen Bereichen sind sie bei ihren Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden und sachlich unabhängig. Sie erledigen diese Aufgaben wie Richterinnen und Richter frei von Weisungen Dienstvorgesetzter nach den bestehenden Gesetzen und in eigener Verantwortung. Dies prägt den Beruf der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und unterscheidet ihn von dem der anderen Beamtinnen und Beamten.

II. Aufgaben

Die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erstreckt sich auf zahlreiche Rechtsgebiete der streitigen und insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese Aufgaben sind vielfältig und anspruchsvoll. Sie zu erfüllen, setzt die Fähigkeit voraus, selbstständig Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, Rechtsfragen zu erkennen und zu lösen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie allgemeinverständlich zu begründen. Dabei haben die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch maßgebliche Entscheidungen der Gerichte sowie grundlegende Erkenntnisse der Wissenschaft zu berücksichtigen. Das Recht, in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden, verlangt Entschlussfähigkeit und Unbeeinflussbarkeit, Einfühlungsvermögen sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und den Rechtssuchenden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über einige wichtige Aufgabenbereiche dieses Berufes:

In Grundbuchsachen entscheiden die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter anderem über Anträge auf Eintragung beim Erwerb von Grundstückseigentum oder die Begründung von Wohnungseigentum sowie auf Eintragung von Belastungen des Grund-

stücks (z. B. zur Kaufpreisfinanzierung). Weiter nehmen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger weitreichende Aufgaben bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters sowie des Partnerschaftsregisters wahr. Die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters wurde ihnen vollständig übertragen.

Im Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht haben sie umfangreiche Befugnisse. Selbstständig entscheiden sie über Anträge auf Festsetzung von Kindesunterhalt im vereinfachten Verfahren. Sie richten Vormundschaften ein, führen in das Aufgabengebiet des Vormunds ein und belehren über die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Sie überwachen die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung und erteilen eventuell im Rahmen der Vormundschaft erforderliche gerichtliche Genehmigungen. In Betreuungssachen beraten und überwachen sie in ähnlicher Weise die für volljährige hilfsbedürftige Menschen bestellten Betreuerinnen und Betreuer.

In Nachlasssachen eröffnen sie Testamente, verkünden Erben den letzten Willen Verstorbener und erteilen Erbscheine.

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern obliegt die zwangsweise Versteigerung von Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum. Im Zuge dieser Verfahren leiten sie Gerichtstermine in eigener Verantwortung.

Ferner erlassen sie Beschlüsse auf Pfändung von Geldforderungen (z. B. Lohnpfändungen), entscheiden über eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung und andere Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen sie das Verfahren selbstständig durch. Sie überwachen die Insolvenzverwaltung und leiten die Termine.

In der Rechtsantragstelle nehmen sie Klageanträge, Klageerwiderungen sowie andere Schriftsätze auf und helfen den Rechtssuchenden, ihr Vorbringen in die der Sach- und Rechtslage entsprechende Form zu bringen. Sie erteilen Berechtigungsscheine, mit denen Rechtssuchende mit geringem Einkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Beratung aufsuchen können.

Nach Beendigung des Prozesses obliegt ihnen die Festsetzung der Kosten, die der obsiegenden gegen die unterlegene Prozesspartei zustehen. Bei der Staatsanwaltschaft führen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Vollstreckung der Strafen einschließlich erforderlicher Zwangsmaßnahmen (z. B. Erlass eines Haftbefehls) eigenverantwortlich durch.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bekleiden oftmals herausgehobene Funktionen in Organisation und Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dies gilt auch für die Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem Studium. Zu diesem kann zugelassen werden wer,

- über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand),
- das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat (für bestimmte Personengruppen gibt es Ausnahmen von dieser Altersgrenze),
- Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.

Die Altersgrenze gilt nicht, sofern Sie Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins sein oder bei Ihnen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen sollten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

IV. Studiengang

Das dreijährige Fachhochschulstudium umfasst fachwissenschaftliche Studienzeiten von 24 Monaten Dauer, die an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) absolviert werden, und berufspraktische Studienzeiten von 12 Monaten Dauer, die bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in fünf Abschnitte:

Der erste Studienabschnitt besteht aus einem zehnmonatigen Grundstudium. In Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften) werden den Studierenden neben Grundlagen und Methoden der juristischen Arbeitsweise insbesondere die Grundzüge des Zivilrechts und Strafrechts sowie das Zivilprozess- und Strafvollstreckungsrecht vermittelt. Im Verlauf des Grundstudiums findet eine Zwischenprüfung statt, die aus drei Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit als studienbegleitende Leistungskontrollen besteht. Das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

Im zweiten Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit I, 3 Monate) findet die Ausbildung am Arbeitsplatz in den Bereichen Strafvollstreckung und Zivilprozesssachen bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einem Amtsgericht statt.

Im dritten Studienabschnitt (Hauptstudium I, 9 Monate) wird in Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften Immobiliarsachenrecht, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht sowie